

Titel:

Beschluss zum Gegenstandswert

Normenkette:

RVG § 33 Abs. 1

Schlagworte:

Beschwerde, Frist, Zustellung, Einlegung, Wahrung, Beschlusses, zwei Wochen, Wahrung der Frist

Rechtsmittelinstanz:

LArbG Nürnberg, Beschluss vom 18.08.2022 – 2 Ta 56 22

Tenor

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 10.000,-- € festgesetzt, § 33 Abs. 1 RVG.